

Checkliste für die AG Studienkommissionen für das Einreichen von Studienplänen

Erfordernisse auf Basis des Satzungsteils Studienentwicklung für einen positiven Beschluss der Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien und für eine positive Stellungnahme des Rektorats bei Einreichen eines neuen Studienplans oder einer Studienplanänderung:

Bei einem neuen Studienplan¹ sowie bei einer kleinen oder großen Studienplanänderung²:

- Nachweisliche Information der*des betroffenen Lehrenden und Abstimmung mit etwaigen anderen betroffenen AG Studienkommissionen** bei Änderungen³ von bestehenden Lehrveranstaltungen: Formlose schriftliche Erklärung, dass Änderungen von Lehrveranstaltungen, die mit dem neuen Studienplan oder der Studienplanänderung verbunden sind, mit allen betroffenen Lehrveranstaltungsleiter*innen, Institutsleiter*innen, Studiendekan*innen und StuKo-Vorsitzenden abgesprachen worden sind.
- Abstimmung des Lehrinhaltes** mit den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls/Curriculums, indem mit den zuständigen Lehrenden über die Einbettung der Lehrveranstaltungen in die Studienstruktur gesprochen wird. Sollten Lehrveranstaltungen auch von anderen Studien der TU Graz mitgenutzt werden, sind diese auch mit den Studiendekan*innen des jeweiligen Studiums abzustimmen.
- Abstimmung mit der*dem Studiendekan*in**, damit die **Beauftragbarkeit** des Studienplans sichergestellt ist.⁴ Die Stellungnahme der*des Studiendekans*in ist für NAWI-Studien in der Dezember-CuKo-Sitzung vorzulegen, für TU-Studien in der Jänner-CuKo-Sitzung.
- Im Curriculum sind Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten und Mobilitätsprogrammen sowie Regelungen über deren Anerkennung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen. Die Umsetzung von weiteren Maßnahmen zur **Internationalisierung des Curriculums**, die über die Vorgaben des Mustercurriculums hinausgehen, wird begrüßt.

¹ Zur Aufnahme von neuen Studien in den Entwicklungsplan ist der Prozess gemäß [Satzungsteil Studienentwicklung](#) zu beachten: siehe dort insb. § 3 und Anhang I – Checkliste.

² Zur Unterscheidung von kleinen und großen Studienplanänderungen siehe § 7 Abs. 8 [Satzungsteil Studienentwicklung](#).

³ Dies gilt sowohl für Lehrveranstaltungen, die neu in den Studienplan aufgenommen, als auch für Lehrveranstaltungen, die aus dem Studienplan gestrichen werden sollen. Darüber hinaus betrifft es das Verschieben von Lehrveranstaltungen in andere Semester oder in andere Wahl-/Pflichtmodule, die Änderung der Unterrichtssprache (z.B. bei Umstellung auf engl. Masterstudium), des Titels der Lehrveranstaltung oder des Lehrveranstaltungstyps (VO, VU, UE etc.), Änderungen der Anzahl der ECTS oder SSt und generell Änderungen, die sich auf die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltung (und damit auf die Auslastung der Räume) auswirken können.

⁴ Die Studiendekan*innen sind dafür verantwortlich, dass Lehrveranstaltungen gemäß den Curricula unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. rechtlichen Bestimmungen sowie dem tatsächlichen Bedarf anhand der Studierendenzahlen und der budgetären Bedeckbarkeit angeboten werden.

- **Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte** entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (**Workload**), die ein*e durchschnittliche*r Studierende*r für die Absolvierung der Lehrveranstaltung benötigt unter Berücksichtigung etwaiger durchgeführter Workloaderhebungen und der Ergebnisse der LV-Evaluierung.⁵ Das Curriculum ist so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte muss sichergestellt sein.
- Sicherstellung, dass die verwendeten Lehrveranstaltungen **keine Abweichungen zu den in anderen Studienplänen für diese Lehrveranstaltung vorgesehenen ECTS** aufweisen.
- Schriftliche **Begründung für sämtliche Abweichungen vom aktuell gültigen Mustercurriculum** (z.B. Abweichungen bei maximaler Gruppengröße oder bei SSt:ECTS-Verhältnis). Gegebenenfalls sind hier auch Begründungen nochmals anzuführen, die im Zuge einer vorangegangenen Studienplanänderung bereits einmal geltend gemacht worden sind.
- Die Studienplanversionen zur Behandlung durch die CuKo sind jeweils als **PDF-Dateien** zu übermitteln, Word-Files können nicht behandelt werden. Das Curriculum als Word-Version ist der CuKo erst nach Beschluss durch den Senat zu übermitteln.
- Die eingereichten Studienplanversionen sind auf **korrekte Rechtschreibung** und Grammatik zu überprüfen; die im Anhang übermittelte **Formatierungs-Checkliste** ist zu berücksichtigen.
- Nur bei kleinen oder großen Studienplanänderungen: Übersichtliche **Darstellung der Änderungen** durch separate Auflistung sämtlicher Änderungen (u.a.: Liste mit neuen, gestrichenen und geänderten Lehrveranstaltungen. Wenn lediglich Änderungen gemäß Mustercurriculum durchgeführt wurden, genügt ein entsprechender Hinweis). Bei der erstmaligen Vorlage der Studienplanänderung ist der CuKo eine Liste der vorgenommenen Änderungen vorzulegen; im Laufe der Behandlung durch die CuKo sind Versionsänderungen durch farbliche Markierung darzustellen; für die Vorlage des Curriculums zur Beschlussfassung durch das Rektorat und den Senat ist eine Gesamtliste der Änderungen erforderlich.

⁵ Das studentische Arbeitspensum (Workload) wurde in § 54 Abs. 2 UG mit insgesamt 1.500 Stunden pro Studienjahr und 60 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr festgelegt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht damit 25 Arbeitsstunden. Zu berücksichtigen sind Präsenz- bzw. Kontaktzeit, Teilnahme an der Lehrveranstaltung samt Prüfungszeit sowie Selbststudium samt Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung. Der festgelegte Arbeitsaufwand (Workload) entspricht der geschätzten Zeit, die ein*e durchschnittliche*r Studierende*r üblicherweise zur Erreichung der Studienziele benötigt.

Bei einem **neuen Studienplan** sowie bei einer **großen Studienplanänderung** sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kalkulation der Lehrkosten:** Die Kosten für Lehrpersonal, Infrastruktur, Material, allgemeines Personal, Mobilität von Lehrpersonal und Studierenden und für die Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen sowie Lehr- und Lerninfrastruktur basierend auf einem vom Rektorat vorgegebenen Berechnungsmodell in Euro einschließlich der Kosten bereits bestehender Lehrveranstaltungen sind anzugeben. Solange das Berechnungsmodell noch in Arbeit ist, ist wie gehabt eine **Stellungnahme** des*der Studiendekans*in zur **Kostenneutralität** bzw. zu einem etwaigen **finanziellen Mehraufwand** sowie dessen Finanzierung vorzulegen (z.B. größere Gruppenzahlen bei UE).⁶ Die Stellungnahme der*des Studiendekans*in ist für NAWI-Studien in der Dezember-CuKo-Sitzung vorzulegen, für TU-Studien in der Jänner-CuKo-Sitzung.
- Begründeter Vorschlag für die **Klassifikation des Studiums nach ISCED**⁷
- Es sind **zumindest drei externe Stellungnahmen** zum Entwurf des Curriculums einzuholen, davon mindestens eine aus dem akademischen Bereich – nach Möglichkeit von einer*einem Angehörigen einer strategischen Partneruniversität der TU Graz – sowie von etwaigen Berufsverbänden oder falls bereits vorhanden von Absolvent*innen des Studiums.
- Nur bei einer großen Studienplanänderung: Schriftliche Erklärung über den **Einbezug der Ergebnisse der LV-Evaluierung** und insbesondere der **Evaluierung des Studiums durch die Absolvent*innen**.⁸ Die **Ergebnisse der Evaluierung des jeweiligen Studiums durch die Absolvent*innen** seit der letzten großen Studienplanänderung sind von der StuKo im TUGRAZonline abzurufen und der CuKo vorzulegen sowie die Ergebnisse in die Überarbeitung einzubeziehen.

⁶ Die OE Lehr- und Studienentwicklung bietet dazu ein entsprechendes Service an, Studienpläne auf Grundlage des resultierenden Betreuungsaufwands in SSt. miteinander zu vergleichen. Bitte kontaktieren Sie dazu lse@tugraz.at mit einer entsprechenden Anfrage. Die Durchführungsmodalitäten werden daraufhin in einem persönlichen Gespräch gemeinsam festgelegt.

⁷ Im Dokument "[International Standard Classification of Education Fields of Education and Training – 2013 – Detailed Field Descriptions](#)" finden Sie die möglichen Klassifizierungen und Beispiele, wie Studien einzuordnen sind. Lediglich wenn Änderungen beabsichtigt sind, sind diese basierend auf den vorgenommenen inhaltlichen Änderungen im Studium ausführlich zu begründen.

⁸ Auskunftsperson: Studiendekan*in bzw. OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen (Mag. Manuela Berner). Sie finden die Ergebnisse der Evaluierung der Studien durch Absolvent*innen wenn Sie in TUGRAZonline eingeloggt sind beim jeweiligen Studium als grünes (E) verlinkt unter https://online.tugraz.at/tug_online/wbStpPortfolio.wbStpList?pOrgNr=37. Es handelt sich jeweils um die Ergebnisse der Evaluierungen eines einzelnen Jahres, oben links können frühere Jahre ausgewählt werden.

Hinweise:

- Folgende **Änderungen der Lehrveranstaltungsdetails** bewirken eine neue Lehrveranstaltung bzw. einen neuen Gleichheitsknoten: geänderter LV-Typ, geänderte Semesterstunden/Kontaktstunden, geänderte ECTS-Anrechnungspunkte, geänderter LV-Inhalt.⁹
- Für die besonderen Erfordernisse die mit der Einführung von **gemeinsamen Studienprogrammen** (joint, double oder multiple degree) einhergehen siehe §11 Satzungsteil Studienentwicklung.
- Wird im Rahmen einer großen Studienplanänderung das **Studium umbenannt** sind entsprechende Hinweise in den Übergangsbestimmungen aufzunehmen und die Studien, auf die sie sich beziehen, korrekt zu bezeichnen.
- Bei großen Studienplanänderungen ist sicherzustellen, dass **nie mehr als zwei Studienplanversionen gleichzeitig** gelten.
- Kleine Studienplanänderungen** können frühestens zwei Jahre nach der letzten kleinen oder großen Studienplanänderung beschlossen werden.
- Im Rahmen einer Studienplanergänzung können ausschließlich einzelne neue Wahl-Lehrveranstaltungen in Form einer Ergänzung in den Studienplan aufgenommen werden. Weitere Eingriffe in den Studienplan sind im Wege einer Studienplanergänzung nicht zulässig.
- Wurden seit der letzten kleinen oder großen Änderung Studienplanergänzungen vorgenommen, so sind diese bei der folgenden kleinen oder großen Änderung einzuarbeiten.
- Sollte es sich um ein neu eingerichtetes Studium handeln und noch kein*e zuständige*r Studiendekan*in bestellt sein übernimmt die entsprechenden Aufgaben der*die Fakultätsstudiendekan*in einer der Fakultäten, an der das Studium eingerichtet wird.
- Die OE Lehr- und Studienentwicklung bietet eine redaktionelle und legistische Überprüfung der Studienpläne an. Bitte kontaktieren Sie dazu lse@tugraz.at
- Versionsbezeichnungen werden vom Studienservice eingetragen.

⁹ Die Eigenschaften der betroffenen Lehrveranstaltung verändern sich so stark, dass es sich um keine „gleiche Lehrveranstaltung“ handelt und die Prüfungsantritte bei 0 starten. Die betroffenen Lehrveranstaltungen müssen in die Äquivalenzliste aufgenommen werden. Andere Änderungen (z.B. Änderung des LV-Titels ohne Änderung des Inhalts, Abhaltungssemester, Unterrichtssprache etc.) bewirken keine neue LV. Eine Titeländerung muss aber ebenfalls in die Äquivalenzliste des Curriculums aufgenommen werden.

Anhang: Formatierung des Studienplan-Dokuments (Word-Dokument)

Die folgenden Formatierungsvorgaben für Curricula sind einzuhalten. Formatierungen aus dem Mustercurriculum dürfen nicht verändert werden:

- Schriftart (wie im MuCu)
- Schriftgrößen (wie im MuCu)
 - Überschrift
 - Text
 - Tabellen
- Überschriften fett
 - I <Tab> Überschriften (röm. Ziffern; ohne Punkt am Ende)
 - § 1 Paragraphen (arabische Zahlen; kein Punkt am Ende)
- Absätze fortlaufend nummerieren, auch wenn Punkte aus dem MUCU entfernt oder ergänzt werden
 - (1) Absatz-Überschrift, darunter Text mit oder ohne Unterpunkte
 - (•) bzw. a.
- Einrückungen
- Namen der LVen
 - Deutsche / englische Bezeichnungen
 - Silbentrennung prüfen
- Tabellen mit Rahmen
 - Unterteilungsrahmen bei §4 (Gliederung des Studiums)
 - Unterteilungsrahmen bei §6 (Gruppengrößen)
 - Weitere Tabellen laut MuCu
- Tabellen der Module und Wahlmodule
 - Gelb hinterlegte Überschriften
 - Gelb hinterlegte Summen
 - Linksbündig
 - Name der LV (ggf. 2-zeilig)
 - „Zwischensumme Pflichtmodul“
 - Wahlfachkataloge
 - Allgemeiner Wahlfachkatalog
 - Masterarbeit
 - Masterprüfung
 - Freie Wahlfächer gem. § 10
 - Zentriert
 - SSt.
 - LV-Typ
 - ECTS
 - Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten
- Zahlendarstellung für Kontaktstunden
 - Ganzzahlige Werte ohne Komma
 - Zentriert

- ECTS – SSt. Umrechnung checken
 - Für alle LV-Typen jeweils gleich
 - Mit anderen Studien abgleichen
- Summen checken für
 - Zwischensummen aller Module
 - Summe Pflichtmodule
 - Summe Wahlmodule gem. § 9
 - Summe Gesamt
- Semesterzuordnung und Umfang der Module überprüfen
- Zuordnung zur Uni checken (bei NAWI)
- VU: Aufteilung Vorlesungsteil; Übungsteil
- Fußnoten-Nummerierung
- Anmeldevoraussetzungen
- Äquivalenzliste (inklusive LVen ohne Entsprechung)
 - Alte LVen
 - Neue LVen
- Termine
 - Beschluss
 - Übergangsbestimmungen
- Versionsbezeichnungen